



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

17. Dezember 2019

Nr. 2019-820 R-362-30 Parlamentarische Empfehlung Christian Arnold, Seedorf, zu Mehr Schutz von Kulturland; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 15. November 2017 reichte Landrat Christian Arnold, Seedorf, (Erstunterzeichner) und Alois Zurluh, Attinghausen, (Zweitunterzeichner) eine Parlamentarische Empfehlung ein. Damit soll dem Regierungsrat empfohlen werden, mit verschiedenen Massnahmen den übertriebenen Kulturlandverlust zu stoppen.

Zur Begründung des Vorstosses verweist der Erstunterzeichner auf das begrenzte wertvolle Kulturland im Kanton Uri, das derzeit für den Bau verschiedener Grossprojekte (West-Ost-Verbindung, Entwicklungsschwerpunkt Eyschachen, Wasserkraftwerk Schächen, neuer Kantonsbahnhof) und den damit verbundenen ökologischen Ausgleichs- oder Aufwertungsmassnahmen sowie den Bau von Retentionsbecken für Regenwasser besonders stark beansprucht wird. Er fordert den Regierungsrat auf, Alternativen für den Bau von Retentionsbecken für Regenwasser und für die Ausgleichs- und Aufwertungsmassnahmen zu prüfen.

II. Antwort des Regierungsrats

A. Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen

Die massgebliche Rechtsgrundlage für die Regelung von Eingriffen in schutzwürdige Landschaften von nationaler Bedeutung findet sich in Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bunds wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Was die Regelung von technischen Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume betrifft, bildet Artikel 18 Absatz 1ter NHG die gesetzliche Grundlage. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu de-

ren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen. Gemäss Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) darf ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotop beeinträchtigen kann, nur bewilligt werden, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Ebenfalls wird in Artikel 14 Absatz 7 NHV nochmals darauf hingewiesen, dass, wer einen Eingriff vornimmt oder verursacht, zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten ist.

Die Wiederherstellungspflicht ergibt sich auch aus der eidgenössischen Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung. Die Bundesgesetze über den Wasserbau (SR 721.100) und über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) verlangen, dass bei Eingriffen in ein Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden soll. Nach Gewässerschutzgesetz haben die Kantone zudem dafür zu sorgen, dass stark verbaute Flüsse, Bäche und Seeufer wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden (Revitalisierungen). Bei Projekten, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV]; SR 814.011), werden die Notwendigkeit, der Umfang und die Art der Ersatzmassnahmen im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts respektive des Umweltverträglichkeitsprüfentscheids festgelegt.

Vorgehen

In erster Priorität sind Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Landschaften und Lebensräumen durch technische Eingriffe zu vermeiden. Ist dies unter Abwägung aller Interessen nicht möglich, so sind in zweiter Priorität Massnahmen zu deren Schutz oder Wiederherstellung vor Ort zu treffen. Ist auch dies nicht möglich, so ist in dritter Priorität für einen angemessenen Ersatz ausserhalb des Bauperimeters zu sorgen (vgl. Art. 18 Abs. 1ter NHG).

Ersatzmassnahmen ausserhalb des Bauperimeters sind erst dann zu leisten, wenn die Beeinträchtigung des technischen Eingriffs nicht vermieden respektive die schützenswerten Landschaften und Lebensräume nicht geschont werden können. Ersatzmassnahmen sind unabhängig davon zu leisten, ob es sich um ein Bundesprojekt handelt oder ob Bundesbeiträge gesprochen werden. Bundesbeiträge können folglich nicht als Argument für die Umsetzung von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen herangezogen werden.

Begriffe

Der Begriff «Aufwertungsmassnahmen» existiert in der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung nicht. Wenn im vorliegenden parlamentarischen Vorstoss von «Aufwertungsmassnahmen» gesprochen wird, ist davon auszugehen, dass juristisch von Ersatzmassnahmen die Rede ist. Ersatzmassnahmen werden wie bereits oben ausgeführt dann getroffen, wenn durch einen unvermeidbaren Eingriff eine schützenswerte Landschaft oder ein schützenswerter Lebensraum dauernd beeinträchtigt oder zerstört wird. Die Ersatzmassnahme liegt örtlich - wenn immer möglich - in der gleichen Gegend wie der Eingriff und hat in Art, Funktion und im Umfang dem beeinträchtigten oder zerstörten Lebensraum zu entsprechen. Die Ersatzmassnahme orientiert sich folglich vorrangig an der Art und Funktion des beeinträchtigten Objekts.

Unter Ausgleich, auch als ökologischer Ausgleich bezeichnet, wird hingegen die Kompensation einer bereits bestehenden intensiven Nutzung innerhalb und ausserhalb von Siedlungen verstanden. Die Rechtsgrundlage für diesen ökologischen Ausgleich bildet Artikel 18b Absatz 2 NHG. Der ökologische Ausgleich ist nicht an ein konkretes Projekt gebunden. Der Ausgleich hat zum Ziel, die Artenvielfalt und die dafür erforderlichen Lebensräume in ihrer natürlichen Struktur, Vernetzung und Dynamik zu erhalten und zu fördern. Er dient zudem der Sicherung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft). Der ökologische Ausgleich wurde 1996 im multifunktionalen Auftrag für die Landwirtschaft in der Bundesverfassung (Art. 104 BV; SR 101) verankert. Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen wie der Biodiversität gehört seitdem zu den Kernaufgaben der Landwirtschaftspolitik und -gesetzgebung (Art. 1 Bst. b Landwirtschaftsgesetz [LwG]; SR 910.1). Für den Bezug von Direktzahlungen in der Landwirtschaft im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises verlangt der Bund, dass 7 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderflächen (früher: ökologische Ausgleichsflächen) ausgeschieden sind. Diese sind als Ausgleich für die intensive landwirtschaftliche Produktion und Aufwertung für die ausgeräumte Landschaft gedacht. Diese Flächen werden über die Direktzahlungen abgegolten. Die in der Ausgangslage der Empfehlung erwähnten Ausgleichsflächen gehören zu dem nach Landwirtschaftsgesetzgebung geforderten ökologischen Leistungsnachweis und werden mit Direktzahlungen entschädigt. Auf diese Ausgleichsflächen wird in der Folge nicht weiter eingegangen.

B. Zu den einzelnen Empfehlungen des parlamentarischen Vorstosses

1. *Dem Regierungsrat wird empfohlen, dass bei öffentlichen Bauten Alternativen gegenüber der bisherigen Praxis bei Versickerung von Regenwasser mit der Abwasser Uri wie z. B. Vorübergehende Einleitung in die ARA oder unterirdische Retentionsbecken ernsthaft geprüft werden.*

Das Gewässerschutzgesetz unterscheidet zwei Arten von Abwasser: verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser. Gemäss Artikel 7 GSchG muss verschmutztes Abwasser behandelt werden. Nicht verschmutztes Abwasser ist hingegen zu versickern. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Versickerung

Das bei Regen anfallende Regenwasser aus Strassen und befestigten Verkehrsflächen gilt nach der Gewässerschutzgesetzgebung im Grundsatz als unverschmutzt und ist daher in erster Priorität zu versickern. Versickerungsanlagen sind nach den schweizweit geltenden Normen zu erstellen, wobei die Möglichkeit der Versickerung inklusive Platzbedarf von der Bewilligungsbehörde immer im Einzelfall zu beurteilen ist.

Unverschmutztes Regenwasser aus Strassen und befestigten Verkehrsflächen wird in der Regel «über die Schulter» in eine humusierte Fläche entwässert. Die humusierte Fläche kann die angrenzende Wiese bilden. Oder es werden je nach Platzbedarf sogenannte Versickerungsmulden oder -becken erstellt, in die das anfallende Regenwasser eingeleitet wird. Diese Versickerungsanlagen sind ebenfalls humusiert und begrünt.

Die Versickerung über eine humusierte Fläche (Bodenpassage) dient der Retention des anfallenden Wassers und dem Abbau allfälliger Schadstoffe. Eine unterirdische Versickerung ohne Bodenpassage des Regenwassers von Verkehrsflächen könnte aufgrund fehlender Retentionswirkung und möglicher Schadstoffe zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen und ist daher nicht zulässig.

Versickerungsmulden oder -becken kommen vornehmlich bei Wohn-, Gewerbe- oder Industrieüberbauungen zur Anwendung. Diese Versickerungsmulden oder -becken werden innerhalb der betroffenen Liegenschaft als Umgebungselement erstellt und fallen damit nicht zu Lasten von Landwirtschaftsflächen. Je nach Ausgestaltung können diese Versickerungsmulden oder -becken landwirtschaftlich genutzt werden. Wenn die Akkumulation von Schadstoffen bei der Versickerung jedoch sehr hoch ist, muss die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt oder unterbunden werden. Allerdings ist ein solcher Fall im Kanton Uri nicht bekannt.

Auch beim neuen Kantonsbahnhof Altdorf ist ein Versickerungsbecken geplant. Es dient hauptsächlich der Retention und Versickerung des Gleisabwassers und ist Teil des SBB-Bundesprojekts. Der Anteil Strassenabwasser beträgt lediglich 20 Prozent. Dieses geplante Versickerungsbecken ist auf Landwirtschaftsland vorgesehen. Ob diese Versickerungsanlage so ausgestaltet werden kann, dass sie künftig landwirtschaftlich genutzt werden kann, ist in der Detailplanung zu prüfen.

Eine mögliche Alternative zu den flächigen Versickerungsanlagen (Retentionsfilterbecken, Versickerungsmulden/-becken, Versickerung «über die Schulter») bilden spezielle Schacht-Filterssysteme (z. B. 3P-Technik). Diese sind jedoch sehr unterhalts- und kostenintensiv. Zudem bestehen wenig Erfahrungen mit diesen Systemen. Aus diesem Grund ist vom Einsatz dieser technischen Schacht-Filterssysteme abzusehen.

Einleitung in Oberflächengewässer

Wenn die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung nicht erlauben, kann das nicht verschmutzte Regenabwasser nach zweiter Priorität mit allfälligen Rückhaltmassnahmen in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Diese Rückhaltmassnahmen (Absetzbecken) befinden sich in der Regel innerhalb des Strassenperimeters bzw. nicht im Landwirtschaftsland. Befindet sich kein geeignetes Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe, muss eine Meteorwasserleitung bis zum nächsten geeigneten Vorfluter erstellt werden.

Stark befahrene Strassen

Bei Strassen mit grossem Verkehrsaufkommen kann das anfallende Strassenabwasser nicht mehr als unverschmutzt angenommen werden. In diesen Fällen ist eine Behandlung des Strassenabwassers erforderlich. Diese erfolgt über sogenannte Strassenabwasserbehandlungsanlagen (SABA). SABA bestehen aus verschiedenen Versickerungsbecken, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden können. Im Kanton Uri sind fünf solcher Anlagen vorhanden. Sie wurden vom Bund für die Entwässerung der Nationalstrasse A2 erstellt. Dabei wurde auch Kulturland beansprucht. Für kantonale und kommunale Strassen wurden im Kanton Uri bisher keine SABA erstellt. Eine kantonale SABA ist jedoch bei Erstfeld geplant. Für diese wurde Landwirtschaftsland erworben. Weitere SABA sind nicht in Planung, allerdings auch nicht ausgeschlossen.

Einleitung in Kanalisation

Die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation (Mischsystem) führt dazu, dass bei Starkniederschlägen das Kanalisationssystem und die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) überlastet sind und ungereinigtes Abwasser über die Entlastungsbauwerke direkt ins Oberflächengewässer eingeleitet wird und dieses übermässig belastet. Aus diesen Gründen wird, wenn immer möglich, das Trennsystem für die Siedlungsentwässerung angestrebt. Dies bedeutet, dass nur das häusliche Abwasser über die Abwasserkanalisation in die ARA abgeleitet wird und die anderen Abwässer gemäss obigen Ausführungen der Versickerung zugeführt oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Regenwasser aus befestigten Verkehrsflächen in erster Priorität über eine humusierte Bodenschicht zu versickern und erst in zweiter Priorität in ein Oberflächengewässer einzuleiten ist. Eine Einleitung in die Kanalisation und die ARA ist aus Kapazitäts- und Gewässerschutzgründen, aber auch aus finanziellen Gründen weder zulässig noch zielführend. Werden für die Versickerung spezielle Versickerungsmulden oder -becken erstellt, so befinden sich diese in den allermeisten Fällen innerhalb der Bauzone (Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen) oder des Strassenperimeters und betreffen somit kein Kultur- respektive Landwirtschaftsland. Eine Ausnahme bildet das geplante Versickerungsbecken für die Gleisanlagen des Bahnhofs Altdorf. Dabei handelt es sich hauptsächlich um ein eisenbahnrechtliches Projekt der SBB. Hier soll im Rahmen der Detailplanung geprüft werden, ob diese Anlage so angepasst werden kann, dass diese landwirtschaftlich genutzt werden kann.

In den Fällen, in denen die Strassen über die Schulter direkt ins angrenzende Wiesland entwässert werden, sind im Kanton Uri keine Einschränkungen für die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung bekannt.

Für die Erstellung von SABA sind entsprechende Landflächen erforderlich. Mit Ausnahme der Nationalstrasse A2, für die der Bund zuständig ist, wurden im Kanton Uri keine weiteren SABA erstellt. Für die in Erstfeld geplante SABA für die Kantonsstrasse ist der Landerwerb bereits erfolgt.

Der Regierungsrat ist sich des Problems bewusst, dass landwirtschaftliche Flächen teilweise als Folge von kantonalen oder privaten Bauvorhaben beansprucht werden und insbesondere, dass das Kulturland in Uri knapp ist. Er ist daher bemüht, von Fall zu Fall so gute Lösungen wie möglich zu finden und mit dem Kulturland möglichst haushälterisch umzugehen.

2. *Dem Regierungsrat wird empfohlen eine Gesamtbilanz zu den bisherigen Aufwertungs- und Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit öffentlichen Bauten wie z. B. NEAT, Hochwasserschutz, etc. zu machen.*

Eine Gesamtbilanz sämtlicher bisheriger Aufwertungs- und Ausgleichsflächen (d. h. Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen) im Zusammenhang mit öffentlichen Bauten liesse sich nur mit erheblichem Arbeits- und Kostenaufwand erstellen. Es müsste zuerst definiert werden, in welchem Zeitraum und auf welche Projekte diese Bilanz anzuwenden ist. Zudem müsste bei jedem Projekt geklärt

werden, ob die verfügbaren Aufwertungs- und Ausgleichsmassnahmen neben der ökologischen Funktion auch weitere Funktionen zu erfüllen haben. So ist es beispielsweise bei Hochwasserschutzprojekten oftmals schwierig, zwischen rein ökologisch bedingten Massnahmen und Massnahmen mit mehreren Zwecken (Kombifunktion) zu unterscheiden. So kann beispielsweise eine Uferabflachung, für die Landflächen notwendig sind, eine Hochwasserschutzmassnahme darstellen und gleichzeitig auch eine Ersatz- oder Wiederherstellungsfunktion im Sinne des Natur- und Gewässerschutzes übernehmen.

Denkbar wäre allenfalls, eine Gesamtbilanz an zwei, drei grösseren Projekten (beispielsweise das Hochwasserschutzprojekt Urner Talboden, die NEAT, die West-Ost-Verbindung [WOV] oder die 2. Röhre Gotthardstrassentunnel) aufzuzeigen. Eine solche Bilanzierung müsste von den zuständigen kantonalen Fachstellen (Amt für Tiefbau, Amt für Raumentwicklung) durchgeführt werden. Dabei müsste jedoch aufgrund der erforderlichen Datenauswertung mit einem erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand für verwaltungsexterne Abklärungen gerechnet werden.

Bei den Ersatzmassnahmen gilt es zudem zu beachten, dass diese auch bei privaten Bauvorhaben zu leisten sind, falls diese eine Beeinträchtigung von schutzwürdigen Landschaften und Lebensräumen zur Folge haben. Eine Bilanz bei diesen kleineren Bauvorhaben, von denen jährlich zwischen 100 bis 200 auf die Verträglichkeit mit Natur und Landschaft zu beurteilen sind, dürfte noch einiges aufwendiger sein, fehlen doch hier meist detaillierte Angaben zum effektiven Ausgangszustand bzw. auch zur Ökobilanz (Vergleich beeinträchtigte Lebensräume mit Ersatzlebensräumen). Diese Projekte müssten in einer Gesamtbilanz ebenfalls berücksichtigt werden.

Schliesslich müsste dem Kulturlandverlust, der den gesetzlich geforderten Ersatzmassnahmen zuzuschreiben ist, auch derjenige gegenübergestellt werden, der aufgrund anderer Massnahmen (neue Bauten und Anlagen, Verbrachung und Waldeinwuchs) erfolgt. Gemäss den neusten Zahlen des Bundesamts für Raumentwicklung wächst der Anteil an Siedlungen (auch Kantons- und Gemeindestrassen sowie landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen) ausserhalb der Bauzone nach wie vor. Rund 40 Prozent der Zunahme an Siedlungsfläche ausserhalb der Bauzonen und dem damit verbundenen direkten Verlust an Kulturland gehen auf das Konto der landwirtschaftlichen Bauten.

Umgekehrt kann die Festlegung der statischen Waldgrenzen auch zu Kulturlandgewinn führen. So konnten etwa aufgrund der Ausscheidung der statischen Waldgrenze im Kanton Uri in den letzten Jahren netto 6,25 ha zusätzliche landwirtschaftliche Nutzflächen hinzugewonnen werden.

3. *Dem Regierungsrat wird empfohlen keine weiteren ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Kulturland für öffentliche Projekte zu realisieren. Alternativen wie Aufwertungen von Waldränder, Aufwertung von bestehender Projekte (Trockenmauern, Seeschüttung, usw.) oder Umsetzung von Massnahmen in bestehenden Arealen wie z. B. RUAG sind zu prüfen und wenn immer möglich umzusetzen.*

Aufgrund naturfachlicher Beurteilungskriterien soll ein beeinträchtigter Lebensraum grundsätzlich durch einen Lebensraum des gleichen Typs ersetzt werden, damit insbesondere auch die direkt auf diesen Lebensraum angewiesenen Tier- und Pflanzenarten langfristig überleben können. Zudem soll dieser in der gleichen Gegend liegen wie der beeinträchtigte Lebensraum. Damit wird am ehesten

gewährleistet, dass das natürliche ökologische Potenzial für den neugeschaffenen Lebensraum vorhanden ist und dieser von den Pflanzen- und Tierarten, die durch das Projekt in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden, überhaupt besiedelt wird. Der Landschaftshaushalt des betreffenden Raums bleibt damit im Gleichgewicht.

Das heisst, die in der Empfehlung 3 erwähnten Alternativen wie Aufwertungen von Waldrändern oder Aufwertungen bestehender Projekte (Trockenmauern usw.) lassen sich in der Praxis nur realisieren, wenn die beeinträchtigten Lebensräume ebenfalls diesem erwähnten Biotoptyp entsprechen.

Die Wahl eines anderen Biotoptyps als des zu ersetzenden ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen und kann in gewissen Fällen dann sogar Vorteile bieten, wenn der neue Lebensraumtyp gebietstypischer ist. Im Sinne einer konzeptionellen Landschaftsaufwertung oder -entwicklung kommt dies aber nur bei jenen Landschaften zum Tragen, die anthropogen stark umgestaltet sind und zahlreiche «künstliche» Landschaftselemente enthalten. Insbesondere bei zahlreichen kantonalen oder privaten Bauvorhaben wurden in der Vergangenheit alternative Ersatzmassnahmen vorgeschlagen und auch umgesetzt (z. B. Hochwasserschutzprojekt Urner Talboden, landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen).

Zutreffend ist, dass Ersatzmassnahmen nicht zwangsläufig auf dem Kulturland realisiert werden sollen. Bei der Planung und beim Bau eines Ersatzbiotops sind die übrigen Bereiche mit ihren spezifischen Zielsetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen (u. a. auch Kulturland- und Bodenschutz) zu berücksichtigen. Allfälligen Zielkonflikten ist im konkreten Einzelfall die notwendige Beachtung zu schenken. Sie sollen soweit wie möglich vermieden beziehungsweise müssen in der Planungsphase bereinigt werden. Divergierende Interessen wägt die Bewilligungsbehörde gegeneinander ab. Kann ein erheblicher Zielkonflikt nicht bereinigt werden, muss eine andere Ersatzmassnahme oder im extremsten Fall selbst ein Verzicht auf das Projekt in Betracht gezogen werden. Die bisherige Praxis bei kantonalen und privaten Bauprojekten hat diesem Aspekt durchaus Rechnung getragen. Diesbezüglich sei etwa auf die Verlegung des Amphibienlaichgebiets Weidbach in Seedorf hingewiesen, wo die grossflächigen Ersatzmassnahmen vollständig innerhalb des Bodenwalds in der Nachbargemeinde Attinghausen realisiert wurden. Ein anschauliches Beispiel bildet auch das aktuelle Bauvorhaben 2. Röhre Gotthardstrassentunnel, wo die notwendigen Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen praktisch vollständig ausserhalb des gut nutzbaren Kulturlands umgesetzt werden. Vorgesehen sind hier innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Göschenalptal Trockenmauersanierungen, Waldrandaufwertungen oder Entbuschung von verbrachten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Schaffung von neuem, gut nutzbarem Kulturland).

Der Schutz des Kulturlands hat im Kanton Uri sehr hohe Priorität. Dies kommt insbesondere im kantonalen Richtplan zum Ausdruck. Dieser beabsichtigt, mit raumplanerischen Massnahmen die landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig zu sichern. So dürfen Fruchtfolgeflächen nur innerhalb der Entwicklungsschwerpunkte beansprucht werden und müssen in jedem Fall kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund werden die kantonalen Bewilligungsbehörden, wenn immer möglich, Ersatzmassnahmen nicht im Kulturland anordnen und Kulturland soweit als möglich schonen.

Trotzdem wird es auch künftig nicht möglich sein, ganz auf die Beanspruchung von Kulturland zu verzichten. So sind beispielsweise bei Hochwasserschutzprojekten die Gewässer so zu gestalten, dass deren natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt wird (Art. 4 Bundesgesetz

über den Wasserbau). Für den natürlichen Verlauf eines Gewässers braucht es jedoch entsprechend Raum. Dieser Raum erhöht in den meisten Fällen das Fassungsvermögen des Gewässers und übernimmt, wie bereits erwähnt, gleichzeitig eine Schutzfunktion. Die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs für Gewässer ist auch im Gewässerschutzgesetz verankert. Danach haben die Kantone Gewässer zu revitalisieren. Diese Revitalisierungen erfolgen nur dort, wo bereits heute grosse Defizite bestehen und der Nutzen für das Ökosystem Gewässer gross ist. Diese Revitalisierungen sind innerhalb des Gewässerraums umzusetzen. Der Gewässerraum dient dem Gewässer- und Hochwasserschutz und ermöglicht die langfristige Nutzung der Gewässer. Schliesslich sollen naturnahe Gewässer auch der Naherholung dienen.

4. *Dem Regierungsrat wird empfohlen bei weiteren Bauprojekten z. B. Gotthard Strassentunnel oder Wasserkraftwerken die Aufwertungsmassnahmen bei Seeschüttungsprojekte (Inseln) als Ausgleichsmassnahmen anzurechnen.*

Die Thematik «Seeschüttung als Ersatzmassnahme» wurde bereits beim Nationalstrassenprojekt N4 Neue Axenstrasse anlässlich der Behördenanhörung vom 20. September 2016 mit Vertretern des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie Vertretern des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erörtert. Das BAFU führte dabei aus, dass «eine Seeschüttung nur bewilligt werden könne, wenn dadurch eine Flachwasserzone verbessert werden könne (Art. 39 Abs. 2 Bst. b GSchG). So setze die Seeschüttung bereits voraus, dass durch sie selbst eine ökologische Aufwertung erfolge. Sie könne damit nicht mehr zusätzlich als Ersatzmassnahme im Sinne von Artikel 18 Absatz 1ter NHG angerechnet werden. Diese Begründung ist für das UVEK schlüssig und es wird festgehalten, dass die Seeschüttung nicht als Ersatzmassnahme in der Massnahmenbilanz aufgeführt werden kann.».

Der Beschluss des BAFU stützt sich auf das Gewässerschutzgesetz. Danach sind, wie bereits erwähnt, naturnahe Bäche, Flüsse und Seen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wiederherzustellen (Revitalisierungen). Bei der Seeschüttung handelt es sich um eine Wiederherstellung von Flachwasserzonen, die durch den Kiesabbau und die Begradigung der Reuss zerstört worden sind. Folglich können die Seeschüttungsprojekte nicht als Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für andere Bauprojekte wie die 2. Röhre des Gotthard-Strassentunnels oder Wasserkraftwerke angerechnet werden. Selbstverständlich wird der Regierungsrat bestrebt sein, wenn immer möglich, sinnvolle Synergien im Sinne des Kulturlandschutzes zu nutzen und Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für mehrere Projekte zu bündeln.

III Empfehlung des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass zum knappen Gut des Kulturlands im Kanton Uri auch in Zukunft Sorge zu tragen ist. Deshalb wird er sich weiter dafür einsetzen, dass sowohl durch Retentionsbecken als auch Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen möglichst wenig Kulturland beansprucht wird.

Der Regierungsrat wird - entsprechend der parlamentarischen Empfehlung - bei jedem Bauprojekt Anpassungen oder Alternativen für die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen prüfen und dabei den Verlust von Kulturland neben den anderen öffentlichen Interessen gleichwertig berücksichtigen.

gen. Dabei gilt es aber, immer auch die Vorgaben der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung in Bezug auf die Ersatzmassnahmen anzuwenden.

Der Regierungsrat ist weiter der Auffassung, dass aufgrund des zu erwartenden enormen Arbeits- und Kostenaufwands von der Erarbeitung einer Gesamtbilanz zu den bisherigen Aufwertungs- und Ausgleichsflächen abzusehen ist.

Schliesslich drängt sich aus Sicht des Regierungsrats in Uri bei der Bewilligung von Versickerungsanlagen keine Praxisänderung auf. Der Regierungsrat ist sich der Problematik des Bodenbedarfs durch Versickerungsanlagen bewusst und wird wie bisher auch in Zukunft bei Projekten eine Interessenabwägung vornehmen, die auch dem Erhalt und Schutz des Kulturlands angemessen Rechnung trägt. Insbesondere sind für künftige SABA, wenn immer möglich, Flächen ausserhalb der Landwirtschaft zu nutzen.

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

